

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1073/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtet.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 26. Mai 1972 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der
Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	—	—	—